### Satzung

über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Beherbergungsbetrieben in der Landeshauptstadt München (Übernachtungssteuersatzung - ÜStS)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBI. S. 674) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBI. S. 638), folgende Satzung:

# § 1 Steuergegenstand, Beherbergungsbetrieb

- (1) Steuergegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für eine entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Der Übernachtung steht es gleich, wenn die Beherbergungsmöglichkeit ohne Übernachtung genutzt wird, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Beherbergungsbetrieb ist jeder Betrieb, der gegen Entgelt kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeiten bereitstellt (z.B. Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Camping- und Reisemobilplatz).
- (4) Nicht als Übernachtung im Sinne dieser Satzung gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen Situationen dienen.

### § 2 Steuerschuldner\*in

- (1) Steuerschuldner\*in ist der\*die Betreiber\*in des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Schulden mehrere die Steuer nebeneinander, sind sie Gesamtschuldner\*innen im Sinne der Abgabenordnung.

#### § 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (ohne Mehrwertsteuer). Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird.
- (2) Im Falle der Belegung eines Zimmers durch mehrere Personen gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung das nach Köpfen verteilte Gesamtentgelt des Zimmers als

geschuldetes Entgelt des Übernachtungsgastes.

(3) Sofern im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein gesondertes Entgelt für sonstige Dienstleistungen nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 10 Euro für Frühstück und je 25 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

### § 4 Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt 5 v.H. der Bemessungsgrundlage.

#### § 5 Steuerbefreiung

Übernachtungen von Beherbergungsgästen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie von Personen mit Behinderung mit in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr, unterfallen nicht der Steuer.

#### § 6 Entstehung

Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung.

# § 7 Steuererklärung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Jede\*r Betreiber\*in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, für das abgeschlossene Kalenderjahr bei der Stadtkämmerei eine Steuererklärung über ein Online-Formular einzureichen. Diese Steuererklärung muss bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahres folgenden Jahres eingegangen sein.
- (2) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 8 Anzeige-, Nachweis- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Jede\*r Betreiber\*in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebs und die Verlegung des Beherbergungsbetriebs bei der Landeshauptstadt München, Stadtkämmerei, Fachbereich Steuern anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (2) Zur Prüfung der in der Steuererklärung gemachten Angaben sind der Landeshauptstadt München, Stadtkämmerei, Fachbereich Steuern auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Landeshauptstadt auch auf Datenträgern übermittelt werden. Dies gilt auch für eine Übermittlung auf elektronischem Wege, soweit bei dieser die Datensicherheit gewährleistet ist.
- (3) Es gelten die Aufbewahrungspflichten des Art. 13 KAG i.V.m. § 147 AO.

# § 9 Ermittlungen von Besteuerungsgrundlagen

(1) Soweit die Landeshauptstadt München die Besteuerungsgrundlagen nicht ausreichend

ermitteln kann, sind sie nach Art. 13 KAG i.V.m. § 162 AO zu schätzen.

(2) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitenden der Stadtkämmerei während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung und Prüfung von Steuertatbeständen Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes, sowie Einsicht in Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

# § 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadtkämmerei Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.
- (2) Hat der\*die Steuerpflichtige seine Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Abgabe der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadtkämmerei zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 13 KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Abgabenordnung). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.
- (3) Alle am 01.01.2024 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 1 Abs. 3 sind bis spätestens 01.04.2024 bei der Landeshauptstadt München, Stadtkämmerei vom\*von der Betreiber\*in anzuzeigen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.